



Fremdfirmenordnung für den Standort Oberhausen

Präambel

Diese Fremdfirmenordnung¹ wird Vertragsbestandteil bei allen Aufträgen, bei denen Firmen, deren Mitarbeiter (m/w/d), sowie deren Subunternehmen für die OQ Services GmbH, OQ Chemicals Produktion GmbH & Co KG und OQ Chemicals GmbH (nachfolgend gemeinsam OQ genannt) am Standort Oberhausen tätig werden. Die Auftragnehmer stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter sowie die von ihnen eingesetzten Subunternehmen einschließlich deren Mitarbeiter diese Vorgaben kennen und einhalten und weisen dies auf Nachfrage der OQ nach. Diese Regelungen sind an den Werktoeren erhältlich, stehen im Internet bereit oder können beim Technischen Einkauf der OQ in Oberhausen angefordert werden.

A. Auftragsvergabe/Leistung

- 1) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen erfolgt durch den jeweils zuständigen Einkauf der OQ bzw. bei delegierten Einkaufsfunktionen durch die zuständigen Fachabteilungen.
- 2) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden mit Auftragsannahme die Bedingungen der OQ (wie Einkaufsbedingungen, Fremdleistungsbedingungen, etc.), sowie diese Fremdfirmenordnung und die Verhaltensregeln aus dem Umwelt- und Arbeitsschutzflyer in der aktuellen Fassung Vertragsbestandteil.
- 3) OQ benennt zu jedem Auftrag einen Koordinator. Dieser wird dem Auftragnehmer spätestens am Tag der Arbeitsaufnahme mitgeteilt. Gegenüber dem Auftragnehmer ist dieser in sicherheitstechnischen Fragen weisungsberechtigt.
- 4) Der Koordinator bildet die Schnittstelle zu allen internen Einheiten und Fachstellen.
- 5) Alle Änderungen des Leistungsumfanges, wie z. B. Defekte, Abweichungen von dieser Fremdfirmenordnung, aber insbesondere auch Unfälle, Sicherheits- und Gesundheitsschutzmängel, usw. sind dem Koordinator unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

B. Auftragnehmererklärung und Informationspflicht

- 1) Der Auftragnehmer füllt vor Auftragserteilung die Auftragnehmererklärung aus und schickt diese unterschrieben (spätestens vor Arbeitsaufnahme) an die technischen Werkstätten der OQ Services GmbH (nachfolgend TWS genannt).
- 2) Bei Tätigkeiten im Werk, die länger als drei Tage dauern, teilt der Auftragnehmer der TWS mit:
 - a) Wer für den Auftrag als **verantwortlicher Ansprechpartner des Auftragnehmers vor Ort** zuständig ist.
 - b) Änderungen, sowie sonstige Meldungen aus dieser Fremdfirmenordnung, dem Anhang und deren Aktualisierungen.
- 3) Bei Tätigkeiten, die maximal drei Tage dauern, sind diese Informationen der beauftragenden Person direkt mitzuteilen.

¹ Unter Fremdfirma sind sowohl Auftragnehmer, als auch Subunternehmer zu verstehen



C. Interne Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen

Neben den einschlägigen Rechtsvorschriften gelten im Bedarfsfall weitere Regelungen, wie standort-bezogene Sicherheitsrichtlinien und Betriebsanweisungen, die nach Information durch den Koordinator zur Anwendung kommen.

D. Zertifizierung von Auftragnehmern

- 1) Abhängig von dem Gefährdungspotenzial und der zu erbringenden Leistungen sind unterschiedliche Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz-Zertifikate, wie z.B. ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS), nachzuweisen. Die Form des nachzuweisenden Zertifikates richtet sich nach der zu erbringenden Leistung und dem Gefährdungspotenzial des Ortes, an dem die Leistung erbracht werden soll. Die Festlegung der erforderlichen Zertifikate, bezogen auf die zu erbringenden Gewerke, wird bei der Ausschreibung festgelegt. OQ behält sich vor, die Auftragnehmer nach Ankündigung (bei Vorliegen sachlicher Gründe auch unangekündigt im Zuge der Leistungserbringung) durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Dritte in Bezug auf die Leistungserbringung sowie das Vorliegen der erforderlichen Dokumente und Genehmigungen zu überprüfen.
- 2) Ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) wird von Auftragnehmern nicht benötigt, wenn Gegenstand der Bestellung ausschließlich kaufmännische oder sonstige beratende Dienst- oder Werksleistungen sind (z.B. IT-Dienstleistungen, Engineering), die in Betriebsbereichen erbracht werden sollen, in denen für die kaufmännisch oder beratend tätigen Mitarbeiter eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) nicht vorgeschrieben ist.

E. Subunternehmen

- 1) Der Einsatz von Subunternehmen bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom jeweils zuständigen Einkauf der OQ.
- 2) Die zum Einsatz kommenden Subunternehmen müssen über die für deren Gewerk erforderlichen Sicherheitszertifikate verfügen (siehe „Zertifizierung von Auftragnehmern“ und Anlagen Auftragnehmererklärung / Subunternehmensanmeldung).
- 3) OQ behält sich das Recht vor, auch nach bereits erfolgter Arbeitsaufnahme bei Vorliegen sachlicher Gründe und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dem Einsatz des Subunternehmens zu widersprechen.
- 4) Die jeweiligen Regeln und Richtlinien der OQ sind auch im vollen Umfang für Subunternehmen verpflichtend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Subunternehmen schriftlich vor dem Einsatz bei der OQ hinsichtlich der Einhaltung dieser Fremdfirmenordnung zu verpflichten und auf die Einhaltung hinzuwirken. Dies ist der OQ auf Verlangen nachzuweisen.

F. Mitarbeiter des Auftragnehmers

- 1) Auftragnehmer dürfen nur ausreichend qualifiziertes Personal unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einsetzen.
- 2) Insbesondere haben Auftragnehmer bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen das Mindestlohngesetz und die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.
- 3) Der aufsichtführende Mitarbeiter des Auftragnehmers muss der deutschen Sprache soweit mächtig sein, dass sämtliche Sicherheitsanweisungen verstanden, befolgt und



eingewiesen werden können. Die eingesetzten Auftragnehmermitarbeiter sollen der deutschen Sprache mächtig sein.

- 4) Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere werden die Auftragnehmer sowie deren Mitarbeiter auf die Unzulässigkeit von Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität sowie auf die Unzulässigkeit von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen hingewiesen.
- 5) Auf Verlangen des Auftraggebers sind entsprechende Qualifizierungsbescheinigungen für das eingesetzte Personal vorzulegen.
- 6) Mitarbeiter, die in der Handhabung von Handfeuerlöschern unterwiesen sind, müssen in ausreichender Anzahl vor Ort sein.

- 7) Zum Schutz vor Gesundheitsschäden durch elektromagnetische Felder (insbesondere bei Arbeiten in Elektroverteilungen) sind Implantat-Träger, wie z.B. Personen mit Herzschrittmachern, vor Beginn der Arbeiten beim Koordinator anzumelden.
- 8) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur zum Zwecke der Ausbildung das Werk betreten.
- 9) Grundsätzlich bleibt die Personalverantwortung für seine Mitarbeiter beim Auftragnehmer.

G. Gefährdungsermittlung/-beurteilung

- 1) Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsermittlung seiner gewerkpezifischen Tätigkeiten und der verwendeten Arbeitsmittel eigenverantwortlich durchzuführen, zu dokumentieren und bei der TWS vorzulegen. Insbesondere ist an der Beurteilung der potenziellen gegenseitigen Gefährdung mitzuwirken. Der Auftragnehmer muss die sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen unaufgefordert dem Koordinator vorlegen und nach Sachlage fortschreiben.
- 2) Für einmalige Tätigkeiten mit einer Dauer von maximal drei Tagen ist alternativ durch den Auftragnehmer der Sicherheitscheck vor Arbeitsbeginn durchzuführen und vorzulegen.

H. Arbeiten mit besonderen Gefahren

- 1) Für folgende Arbeiten ist grundsätzlich eine schriftliche Arbeitsfreigabe (ggf. zusätzlich mit Erlaubnisschein) des Betreibers der Anlage/ des Gebäudes erforderlich:
 - Arbeiten an/in Produktionsanlagen
 - Arbeiten in Behältern, Gruben und engen oder gefährlichen Räumen
 - Feuerarbeiten und alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen
 - Schachtarbeiten, Erdarbeiten, Einbringen von Gegenständen in die Erde (z.B. Sondierungsbohrungen)
 - Arbeiten unter Absturzgefahr und Dacharbeiten außerhalb von gesicherten Bereichen (Gehwege auf Dächern)
 - Gerüst- und Hubarbeiten
 - Arbeiten an Einrichtungen zur Anlagensicherheit
 - Verfahrenstechnische Verbindungen mithilfe von Schläuchen

Der Auftraggeber kann gewerkspezifisch für weitere Arbeiten Freigaben vorschreiben.

- 2) Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber seine vor Ort anwesende, verantwortliche aufsichtführende Person für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Einweisung



- im Rahmen von Freigabe-/ und Erlaubnisscheinen. Diese Person bekommt einen entsprechenden Werksausweis „Aufsichtführende Person“ mit dem er sich auszuweisen hat.
- 3) Die hierbei festgelegten Schutzmaßnahmen sind von dieser Person an die Auftragnehmer-Arbeitsgruppe zu unterweisen und zu kontrollieren.
 - 4) Das „Gegenzeichnen“ nach der Arbeit auf den Freigabe- und Erlaubnisscheinen ist Pflicht (Austragen in der Messwarte).

I. Einweisung

- 1) Nach Auftragsannahme setzen sich der Auftragnehmer bzw. dessen Verantwortlicher mit dem Koordinator des Auftraggebers in Verbindung, um das Einweisungsgespräch zu führen.
- 2) An den Arbeitsplätzen vor Ort müssen die Mitarbeiter durch den zuständigen Betrieb vor Arbeitsbeginn ebenfalls eine Einweisung zu den jeweiligen betrieblichen Verhaltens- und Schutzmaßnahmen, möglichen Gefährdungen, Flucht- und Rettungswegen, sowie dem Sammelplatz erhalten.

Sofern der Auftraggeber zu Sicherheitsveranstaltungen o.ä. einlädt, ist die Teilnahme für die Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichtend.

J. Unterweisung

Neben den mindestens jährlich durchzuführenden Sicherheitsunterweisungen und den Unterweisungen zum Brandschutz gem. Arbeitsstättenregel ASR A2.2 hat jeder Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme sein am Standort eingesetztes Personal hinsichtlich der zu beachtenden, allgemeinen und auftragsbezogenen Sicherheitsvorschriften zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und unaufgefordert beim TWS Betriebsbüro vorzulegen.

K. Werkausweis/Werkzutritt

- 1) Mitarbeiter des Auftragnehmers, die ständig oder in regelmäßigen Zeitabständen auf dem Werkgelände tätig werden, müssen jährlich wiederkehrend das Sicherheitsvideo am Werkeingang (Tor 1) anschauen.
- 2) Ein persönlicher Werkausweis wird nur in Verbindung mit einem entsprechenden Nachweis auf dem Antrag Fremdfirmenausweis ausgestellt. Der Ausweis wird im Fremdfirmenbüro gegen Vorlage des gültigen Personalausweises / Reisepasses und Sozialversicherungsausweises ausgehändigt.
- 3) Der Werkausweis ist auf dem Werkgelände immer persönlich mitzuführen und auf Anfrage von OQ Mitarbeitern oder Mitarbeitern des Werkschutzes vorzulegen.
- 4) Bei Mitarbeitern des Auftragnehmers / Mitarbeitern von Subunternehmern, die nur eine temporäre Zutrittsberechtigung von weniger als drei Tagen benötigen, werden arbeitstäglige Zutrittslaubnisse am Tor 1 ausgestellt. Das Sicherheitsvideo ist ebenfalls anzuschauen. Der Zutritt wird unter der Vorlage des gültigen Personalausweises / Reisepasses und Sozialversicherungsausweises erlaubt.
- 5) Der persönliche Werkausweis eines Mitarbeiters des Auftragnehmers berechtigt nur zum Werkzutritt im Rahmen der Auftragserfüllung des Auftragnehmers. Bei Firmenwechsel und Vertragsende wird er automatisch ungültig und muss beim Werkschutz zurückgegeben werden.
- 6) Ein Verlust des Werkausweises ist umgehend beim Werkschutz zu melden.
- 7) Die Kosten bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung des Werkausweises sind durch den Auftragnehmer zu tragen.



L. Kontrollen

- 1) Der Zugang zum Werk erfolgt über die Kontrolle des Werksausweises an den Werkstoren. Der Ausweis ist hier unaufgefordert vorzulegen/ vorzuzeigen. Jederzeit sind die mit der Kontrolle beauftragten Personen berechtigt die Vorlage des Ausweises zu verlangen.
- 2) Ebenso behält sich die OQ vor, die Einhaltung der Sicherheitsauflagen (z.B. Schutzmaßnahmen aus dem Freigabeschein, Geschwindigkeit, Tragen von persönlicher Schutzausrüstung) jederzeit zu kontrollieren.
- 3) Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können im Werkbereich und an den Toren Kontrollen durch OQ durchgeführt werden. Alle Fremdfirmenmitarbeiter müssen auf Verlangen die mitgeführten Gegenstände in Ihrem Besitz vorlegen.

M. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1) Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erfordert besondere Bestimmungen. Es ist deshalb untersagt:
 - der Aufenthalt in den Teilen des Betriebes, in denen der Fremdfirmenmitarbeiter nicht beschäftigt ist oder in die ihn nicht ein Auftrag führt.
 - ohne zwingenden Grund, länger als eine halbe Stunde nach Beendigung des Dienstes im Werk zu verbleiben.
- 2) Mitarbeiter von Auftragnehmern können die OQ-Kantine nutzen. Das Tragen stark verschmutzter Schutz- oder Arbeitskleidung in diesem Bereich ist untersagt. Die Benutzung aller anderen Sozialräume, Raucherräume, usw. bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

N. Parken- und innerbetrieblicher Verkehr

- 1) Es bestehen externe Parkmöglichkeiten auf dem Parkplatz Nord (Otto-Roelen-Straße). Mitarbeiter von dauerhaft im Werk tätigen Fremdfirmen können auf dem Parkplatz 5 parken. Das Parken von Fremdfirmenfahrzeugen auf dem Mitarbeiterparkplatz an Tor 1 ist nicht erlaubt.
- 2) Das Befahren des Werksgeländes mit Kraftfahrzeugen ist nur mit Sondergenehmigung gestattet. Die Sondergenehmigung wird nach Prüfung der Notwendigkeit unter den Voraussetzungen erteilt,
 - dass die Haftung der OQ für Schäden aller Art im Zusammenhang mit dem Befahren des Werksgeländes - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen ist.
 - dass die OQ von Ansprüchen Dritter freigestellt wird.
- 3) Elektroautos dürfen nicht in Ex-Bereiche einfahren. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor benötigen in diesen Bereichen eine besondere betriebliche Erlaubnis.
- 4) Der Einsatz von Fahrrädern im Werksgelände ist nur erlaubt, wenn diese verkehrssicher und mit einer Lastaufnahmeeinrichtung (z.B. Gepäckträger) ausgerüstet sind. Alle Fahrräder im Werksgelände müssen eine jährlich vom Werk ausgegebene Inspektionsplakette besitzen und sind entsprechend bei den Prüfkationen bzw. bei der Werksfeuerwehr vorzuführen. Die OQ behält sich vor unsichere Fahrräder, bzw. Fahrräder ohne Plakette innerhalb des Werksgeländes einzuziehen. Die Benutzung von Privaträdern während der Arbeitszeit ist verboten. Die Fahrräder sind verkehrssicher zu führen, ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Vorhandene Fahrradwege und Fahrradständer sind zu nutzen.
- 5) E-Fahräder, Fahrräder mit Nabendynamo, mit nachleuchtendem Rücklicht, etc. dürfen keinesfalls in Ex-Zonen eingebracht werden – Zündgefahr! Bei winterlicher Glätte ist das Radfahren verboten.



- 6) Die Fußgängerwege im Werk sind zu benutzen. Durchgangsverbote sind einzuhalten und Anliegerstraßen nur zu begehen, wenn dort eine beauftragte Tätigkeit zu verrichten ist.

O. Unfall- und Schadensmeldungen

- 1) Alle Ereignisse (Unfälle, Umweltereignisse, Sachschäden usw.) sind umgehend dem Koordinator **und** im Produktionsbereich dem zuständigen Betrieb zu melden.
- 2) Eine Information zum Unfallhergang, abgeleiteten Schutzmaßnahmen und die voraussichtliche Anzahl der Ausfalltage muss der Abteilung Arbeitsschutz (EAS) der OQ Services GmbH übermittelt werden. Vertreter des Auftragnehmers und ggf. der Verunfallte haben bei Ereignisuntersuchungen mitzuwirken.

P. Arbeiten an Anlagen und Nutzung von Einrichtungen

Für Arbeiten an Betriebsmitteln (z. B. Gebäuden, Anlagen, Maschinen usw.) bedarf es grundsätzlich der Genehmigung des Auftraggebers. Gleiches gilt auch für die Nutzung und das Bedienen von Geräten, Einrichtungen und Anlagen.

Q. Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind werktags (außer samstags) während der Tagesarbeitszeit durchzuführen (i.d. Regel 6:45 Uhr bis 17:00 Uhr). Werden Abweichungen (z.B. von den vereinbarten Arbeitszeiten) und Mehrarbeiten erforderlich, sind diese mit dem Koordinator abzustimmen, ggf. bedarf es dessen vorheriger schriftlicher Einwilligung.

Nacht- (22:00-06:00 Uhr), samstags-, sonn- und feiertagsarbeiten müssen durch den zuständigen Betrieb beim Koordinator gemeldet werden.

Ansonsten wird kein Werkzutritt gewährt!

R. Arbeitsmittel

- 1) Eingebachte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge usw., müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden, für den Einsatz (z. B. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen II 2G T4 IIC) geeignet sein und bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Die eingesetzten Arbeitsmittel sind so zu kennzeichnen, dass die Arbeitsmittel als Eigentum des Auftragnehmers/ Subunternehmers zu identifizieren sind.
- 2) An Aufgängen zu Gerüsten ist eine eindeutige Sperrkennzeichnung oder ein Gerüstfreigabebeschein angebracht.
- 3) Vor Benutzung der Arbeitsmittel ist mindestens eine Sichtkontrolle durchzuführen.
- 4) Auftragnehmer müssen Nachweise über ihre auf das Werkgelände eingeführten Materialien und Arbeitsmittel führen.
- 5) Für Arbeitsmittel und Material aus dem Besitz des Auftragnehmers, das durch Dritte temporär oder dauerhaft mitgenommen werden darf, muss eine schriftliche Bescheinigung erstellt werden.
- 6) Entsprechende Listen/Bescheinigungen sind ausgefüllt vor Werkeinfahrt und Ausfahrt dem Werkschutz zu übergeben. Der Werkschutz ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen hinsichtlich Rechtmäßigkeit bei der Ein- und Ausfahrt durchzuführen.



S. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung

- 1) Die notwendige und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss seitens des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden. Zudem muss die Arbeitskleidung den Anforderungen der Tätigkeiten und des Arbeitsplatzes entsprechen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften, wie Normen, BG-Regelungen, technischen Regelwerken, ebenso wie die OQ-spezifischen Regelungen sind hierbei zu beachten.
- 2) Bei potenziellem Kontakt mit OQ-Produkten (z.B. Erstöffnung von Leitungen) werden die Ausrüstungen durch OQ in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des Auftragnehmers ausgegeben. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an den Koordinator. Kontaminierte Kleidung muss sofort gewechselt und einer geeigneten Reinigung oder Entsorgung zugeführt werden.
- 3) Atemschutzmasken werden ausschließlich von der OQ bereitgestellt. Mitgebrachte Masken dürfen nicht verwendet werden. Die notwendigen Schulungsnachweise und arbeitsmedizinischen Grunduntersuchungen des eingesetzten Personals sind im Vorfeld an den Koordinator zu übergeben. Hiervon ausgenommen sind sog. life support Systeme.

T. Abfälle, Abwasser, Bodenaushub und Wertstoffe

- 1) Die Entsorgung von Abfällen, Abwasser, Bodenaushub und Wertstoffen, die bei den Tätigkeiten anfallen, werden grundsätzlich über OQ abgewickelt. Ausnahmen müssen von OQ schriftlich genehmigt werden.
- 2) Der Werkschutz ist verpflichtet, entsprechende Kontrollen hinsichtlich Rechtmäßigkeit der Ausfahrt durchzuführen, und kann ggf. bis zur Klärung die Ausfuhr stoppen.

U. Emissionen

Emissionen, wie Lärm und Gerüche, sind soweit dies möglich ist zu vermeiden und vor Arbeitsaufnahme beim Koordinator anzumelden.

V. Gefahrstoffe

Das Lagern, Umfüllen und der Einsatz von Gefahrstoffen (z. B. Treibstoff, Gas, Reinigungsmittel usw.) ist Auftragnehmern auf dem Werkgelände nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Koordinator erlaubt.

W. Baustelleneinrichtungen und Auftragnehmerunterkünfte

- 1) Auftragnehmer haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Explizit gilt das auch für Sozialeinrichtungen (Pausenräume, Toiletten und Duschen) der Mitarbeiter. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit dem Koordinator festgelegt.
- 2) Raucherräumlichkeiten innerhalb der Unterkünfte können in Abstimmung mit der EHS Abteilung der OQ und dem Koordinator eingerichtet und genehmigt werden. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen.
- 3) Einrichtungen der Auftragnehmer sind durch ein entsprechendes Firmenschild (Name, Ansprechpartner, Telefonnummer usw.) zu kennzeichnen. Es dürfen nur



Baustelleneinrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in nicht brennbarer Ausführung eingesetzt werden.

- 4) Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die OQ-Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

X. Miete, Energie und Nebenkosten

Bei freigegebener Nutzung von Einrichtungen der OQ (Flächen, Gebäude), Energien (Strom, Druckluft, Dampf) und Wasser/Abwasser behält sich OQ vor, ein nutzungsabhängiges Entgelt dem Auftragnehmer nach Absprache bzw. Ankündigung in Rechnung zu stellen.

Mit Energien muss grundsätzlich sparsam umgegangen werden.

Anlagen

Auftragnehmererklärung/ Subunternehmensanmeldung

Auftragnehmer-Selbsterklärung

Vordruck für Ausweisanforderung/ Anmeldung zur Arbeitsaufnahme

Flyer Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Übersicht Freigabe- und Erlaubnisscheine

Gefährdungsbeurteilung (Sicherheits-Check) für Arbeiten die max. drei Tage dauern

Material- Maschinen- Werkzeugliste

Vollmachten und Beauftragungen

Einweisungsprotokoll für Auftragnehmer (Muster)

Werklageplan mit Fahrwegen, Sammelplätzen